

Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg Bundesstraße B27 von NK 7619 068 n NK 7520 048 Stat. 0 570 bis NK 7520 006 n NK 7520 008 Stat. 2 189	Regierungspräsidium Tübingen
B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)	
PROJIS-Nr.: 08 89 7050 00 00	

FESTSTELLUNGSENTWURF

UNTERLAGE 19.5.2

- Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme
gemäß § 45 BNatSchG -

Aufgestellt: Regierungspräsidium Tübingen Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Ref. 44 Straßenplanung Tübingen, den 13.12.2019	

B 27 Bodelshausen (L 389) – Nehren (L394)

Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme
gemäß § 45 BNatSchG

Dezember 2019

Bearbeitung:

	ENTWICKLUNGS- und FREIRAUMPLANUNG
	E B E R H A R D + P A R T N E R GbR
	L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T E N
	7 8 4 6 7 K O N S T A N Z, • A U G U S T - B O R S I G - S T R. 13
	T E L. 0 7 5 3 1 / 8 1 2 9 - 0, • F A X. 0 7 5 3 1 / 8 1 2 9 - 1 1
	e M a i l : e f p @ e b e r h a r d - p a r t n e r . d e



**Arbeitsgruppe
für Tierökologie und Planung
J. Trautner**

Johann-Strauß-Straße 22
D-70794 Filderstadt
Telefon: +49 (0) 7158/2164
Fax: +49 (0) 7158/6 53 13
E-Mail: info@tieroekologie.de
Internet: www.tieroekologie.de

Wolfgang SCHETTLER (Dipl.-Ing.), Susanne FORSTNER (Dipl.-Ing.), Michael
BRÄUNICKE (Dipl.-Biol.), Jürgen TRAUTNER (Landschaftsökologe)

Im Auftrag und in Zusammenarbeit mit:

Regierungspräsidium Tübingen, Referat 44

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorbemerkungen.....	7
2	Antrag.....	7
3	Betroffene Arten	8
3.1	Europäische Vogelart Feldlerche	8
3.2	Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
3.2.1	Haselmaus	9
3.2.2	Zauneidechse	10
3.2.3	Dicke Trespe	11
4	Ausnahmeprüfung.....	12
4.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	12
4.1.1	Nachhaltige Entlastung der Ortslagen von Ofterdingen, Mössingen und von verkehrsbedingten Beeinträchtigungen	12
4.1.2	Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs	14
4.1.3	Unterstützung der Entwicklungsziele der Raumordnung, Landesplanung und Bauleitplanung	15
4.2	Fehlen zumutbarer Alternativen	15
4.2.1	Variantenübersicht	15
4.2.2	Nullvariante	16
4.2.3	Variantenbündel 1 „Endelbergtrasse“ - große Umfahrung von Ofterdingen	17
4.2.4	Variantenbündel 2 „Kleine Umfahrung von Ofterdingen (Gewerbegebiet)“	19
4.2.5	Variantenbündel 3 „Tunnellösungen auf Bestandstrasse“	20
4.2.6	Variantenbündel 4 „Enge Umfahrung von Ofterdingen“	21
4.2.7	Beurteilung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit und Begründung der gewählten Lösung.....	22
4.3	Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands	26
5	Monitoring und Risikomanagement.....	27
6	Fazit	29

1 Anlass und Vorbemerkungen

Das Regierungspräsidium Tübingen plant den Ausbau der B 27 zwischen Bodelshausen (L 389) und Nehren (L 394). Die B 27 stellt neben der A 81 eine aus Straßenplanungssicht wichtige Nord-Süd-Verbindung dar. Das Projekt ist Bestandteil der zweibahnigen Ausbaukonzeption der B 27 von Balingen nach Stuttgart. Die geplante Maßnahme bildet den Lückenschluss zwischen den ausgebauten zweibahnigen Streckenabschnitten von Bodelshausen bis nach Dußlingen. Im Bereich von Ofterdingen erfolgt ein Neubau der B 27. Dort verläuft die B 27 neu um den Ofterdinger Berg und Endelberg herum.

Nachdem für den geplanten Ausbau der B 27 im betroffenen Abschnitt dem Regierungspräsidium Tübingen der Gesehenvermerk des BMVI vorlag, wurden die Unterlagen zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens erarbeitet. Als Teil dieser Unterlagen ist der gegenständliche Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, da auf Basis der vorliegenden und erhobenen Daten im Artenschutzfachlichen Beitrag (Unterlage 19.5.1 des Feststellungsentwurfs) für mehrere der betroffenen Arten die Berührung von Verbotstatbeständen erkannt wurde, die nicht oder nicht vollumfänglich vermeidbar bzw. über funktionserhaltende Maßnahmen zu lösen sind.

Die Bearbeitung erfolgte bezogen auf artenschutzfachliche Fragen durch die auf dem Titelblatt genannten Büros. Die Ausführungen zu zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie zum Fehlen zumutbarer Alternativen in den Kap. 4.1 und 4.2 wurden durch das Regierungspräsidium Tübingen als Antragsteller unter fachlicher Beratung der Büros Eberhard & Partner sowie der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung hinsichtlich naturschutzfachlicher und -rechtlicher Aspekte erarbeitet.

2 Antrag

Im Zusammenhang mit dem unter Punkt 1 genannten Vorhaben zum Ausbau der B 27 wird der Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gestellt:

Beantragt wird eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG (artbezogen teils differenziert; in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben) für die folgenden Arten:

- die Feldlerche (*Alauda arvensis*), gefährdete europäische Vogelart, aufgrund von
 - erheblicher Störung lokaler Populationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).
- der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, aufgrund von
 - Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
 - erheblicher Störung lokaler Populationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2), sowie

- Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).
- der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, aufgrund von
 - Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
 - erheblicher Störung lokaler Populationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2), sowie
 - Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).
- der Dicken Trespe (*Bromus grossus*), Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, aufgrund von
 - Zerstörung oder Beschädigung von Pflanzen und ihren Entwicklungsformen oder Pflanzenstandorten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4).

Für diese Arten ist die Verwirklichung der o. g. Verbotstatbestände auf Basis der Erkenntnisse des Artenschutzfachlichen Beitrags (Unterlage 19.5.1 des Feststellungsentwurfs) zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.

Die Erfüllung sonstiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. dieser für weitere als die benannten Arten ist nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht zu erwarten bzw. kann durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Die entsprechenden Sachverhalte und Bewertungen werden nachfolgend im Überblick für die einzelnen Arten dargestellt. Für Details wird auf Unterlage 19.5.1 des Feststellungsentwurfs einschließlich der dort enthaltenden Formblätter sowie die Ausführungen zu Maßnahmen (Unterlagen 9.1 bis 9.3, 19.1 des Feststellungsentwurfs) hingewiesen.

3 Betroffene Arten

3.1 Europäische Vogelart Feldlerche

Im vorliegenden Fall wurde bei der landes- und bundesweit gefährdeten **Feldlerche** eine Anzahl an betroffenen Revieren ermittelt (s. u.), die den bei TRAUTNER & JOOSS (2008)¹ vorgeschlagenen Schwellenwert für eine erhebliche Störung erreicht bzw. überschreitet. Dies setzt sich aus direkter und indirekter Betroffenheit zusammen (s. Formblatt Feldlerche in Unterlage 19.5.1 des Feststellungsentwurfs). Weitere Vermeidungs-/Minderungsmöglichkeiten bestehen über die im Projekt berücksichtigten hinaus nicht. Anlagebedingt gehen insgesamt sechs Reviere verloren (zwei Reviere in den Stettäckern, vier weitere im Gewann Hinter dem Berg). Weitere sechs Reviere, die nicht direkt anlagebedingt verloren gehen,

¹ Die entsprechende Tab. 3 dieser Publikation ist im Anhang 9.2 der Unterlage 19.5.1 des Feststellungsentwurfs enthalten. Für gefährdete Arten wird der Schwellenwert bei 5 Revieren gesehen.

liegen innerhalb der für die Art relevanten Effektdistanz, und sind damit als betroffen einzustufen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Abstandswerte führt dies nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (BMVBS 2010²) zum Verlust von zwei bilanzierten Revieren. Unter der Berücksichtigung der zusätzlich hohen Zahl anlagebedingter Revierverluste sowie der geringen Gesamtgröße des Vorkommens ist die insgesamt betroffene Revierzahl als erheblich zu beurteilen. Zudem liegt im Raum bereits eine relativ starke Fragmentierung der einzelnen Feldlerchen-Lebensräume vor, so dass in den betroffenen Bereichen auch kein oder kaum Potenzial für räumliche Revierverlagerungen besteht, soweit solche überhaupt angenommen werden könnten.

Erforderliche Maßnahmen (Anlage von Ackerrandstreifen/lineare Brachestrukturen) werden in den Gewannen Räsp und Stettäcker durchgeführt (Maßnahmen FCS2 und FCS9 gemäß Unterlage 19.5.1, Tabelle 6). Details zu diesen Maßnahmen sind dem LBP zu entnehmen. Der Maßnahmenansatz ist teils vorgezogen, funktionserhaltend (CEF), teils zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art zu sehen (FCS).

Für die Feldlerche wird vorhabenbedingt von einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgegangen.

3.2 Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

3.2.1 Haselmaus

Im Fall der **Haselmaus** stehen zwar bestimmte Maßnahmen mit eingeschränkter Wirkung zur Vermeidung/Minderung zur Verfügung, eine weitgehende oder vollumfängliche Tötungsvermeidung ist aber in der gegebenen Situation nach fachgutachterlicher Beurteilung nicht möglich, ebenso wenig unter den Rahmenbedingungen des Vorhabens und der naturschutzfachlichen Zielsetzungen im Raum ein voller Funktionserhalt im Sinne des § 44 Abs. 5. Durch den Entfall der betroffenen (Teile) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (rd. 6 ha in drei Trassenabschnitten: Hallersholz/Hungergraben, Vordere Halde, Stetten und ggf. weitere, kleinere Gehölze, die nicht in die Lebensraumbilanzierung eingegangen sind) sowie die nicht mit verhältnismäßigen Mitteln vermeidbare, baubedingte Tötung von Individuen werden Lebensraumflächen in nicht unwesentlichem Umfang reduziert und die Reproduktion sowie der Individuenbestand mindestens mittelfristig reduziert (s. Formblatt Haselmaus in Unterlage 19.5.1 des Feststellungsentwurfs). Daher wird auch der Verbotstatbestand der erheblichen Störung als berührt eingeordnet.

² BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

Im Rahmen der Maßnahme FCS4 (gemäß Unterlage 19.5.1, Tabelle 6) werden neue Lebensräume der Art entwickelt. Dies erfolgt aber jedenfalls in Teilen nicht im ausreichenden räumlichen Zusammenhang, zeitlich nicht vorgezogen und zudem insgesamt nicht im Umfang der konkret verlorengehenden Flächen. Letzteres deshalb, weil eine weitere Zunahme von Gehölzfläche im Naturraum naturschutzfachlich vor dem Hintergrund der bisherigen Entwicklung unerwünscht ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im übergeordneten Rahmen ist jedoch nicht zu erwarten (s. Kap. 4.3). Details zu der o. g. Maßnahmen sind dem LBP zu entnehmen. Der Maßnahmenansatz ist zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art zu sehen (FCS).

Für die Haselmaus wird vorhabenbedingt von einer Verletzung/Tötung, einer erheblichen Störung sowie einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG ausgegangen.

3.2.2 Zauneidechse

Auch im Fall der **Zauneidechse** stehen zwar bestimmte Maßnahmen mit eingeschränkter Wirkung zur Vermeidung/Minderung zur Verfügung, eine weitgehende oder vollumfängliche Tötungsvermeidung ist aber in der gegebenen Situation nach fachgutachterlicher Beurteilung nicht möglich; bei der Zauneidechse erstreckt sich dies nicht nur auf den Zeitraum der Baufeldfreimachung, sondern auch des laufenden Baubetriebs. Ebenso wenig ist unter den Rahmenbedingungen des Vorhabens und der Verteilung der Artvorkommen im Raum ein voller Funktionserhalt im Sinne des § 44 Abs. 5 umsetzbar. Direkte Verluste an Lebensstätten sind im Umfang von 7,2 ha zu erwarten, hiervon sind mehrere lokale Populationen betroffen. Durch den Entfall der betroffenen (Teile) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die nicht mit verhältnismäßigen Mitteln vermeidbare, bau- und betriebsbedingte Tötung von Individuen werden Lebensraumflächen lokal in nicht unwesentlichem Umfang reduziert und die Reproduktion sowie der Individuenbestand mindestens mittelfristig reduziert (s. Formblatt Zauneidechse in Unterlage 19.5.1 des Feststellungsentwurfs). Insbesondere deshalb, weil die nicht überplanten Restflächen der über mehrere Trassenabschnitte verteilten Lebensstätten jeweils eine zu geringe Flächengröße aufweisen, um ein langfristiges Überleben der verbleibenden Vorkommen zu ermöglichen, ist der Verlust weiterer lokaler Populationen/Teilpopulationen als erhebliche Störung zu werten (auf rd. 1,2 ha).

Im Rahmen der Maßnahmen FCS1, FCS5-8 (mit tlw. Funktionserhalt, CEF) (gemäß Unterlage 19.5.1, Tabelle 6) werden neue Lebensräume der Art entwickelt. Dies erfolgt aber jedenfalls in Teilen nicht im ausreichenden räumlichen Zusammenhang und/oder zeitlich nicht vorgezogen (da ein Teil der Habitate erst im Zuge der Baumaßnahmen entlang der neuen Trasse bereitgestellt werden kann). Details zu der o. g. Maßnahmen sind dem LBP zu entnehmen. Der flächenbezogene Maßnahmenansatz ist teils vorgezogen, funktionserhaltend (CEF), teils zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population(en) der Art zu sehen (FCS).

Für die Zauneidechse wird vorhabenbedingt von einer Verletzung/Tötung, einer erheblichen Störung sowie einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG ausgegangen.

3.2.3 Dicke Trespe

Im Lebenszyklus der **Dicken Trespe** gibt es keinen Zeitraum, in dem bei Eingriffen in Boden und Pflanzenbestände innerhalb von Habitatflächen die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der geschützten Pflanzen oder ihrer gleichfalls geschützten Entwicklungsstadien (Samen, Keimlinge) ausgeschlossen werden können. Da relativ großflächig (rd. 4,4 ha) in Standorte – und innerhalb der Bewirtschaftungsdynamik sowie des geplanten Baustellenbetriebs auch ggf. weiterer, vorab nicht bekannter Flächen mit neu auflaufenden Pflanzen nach Verlagerung von Samen – eingegriffen werden wird, sind dort zwar bestimmte Minderungsmaßnahmen durchführbar (s. insbesondere Formblatt Dicke Trespe in Unterlage 19.5.1 des Feststellungsentwurfs). Diese können jedoch nach fachgutachterlicher Beurteilung keine Sicherheit für die Vermeidung signifikant erhöhter Risiken der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung bieten. Diese Beurteilung erstreckt sich insbesondere auch auf den laufenden Baubetrieb, nicht nur auf die Baufeldfreimachung. Die ansonsten für die Art vorgesehenen Maßnahmen kommen zwar von Inhalt und Umfang her funktionerhaltenden nahe. Sie sind zeitlich abgestimmt und dabei im Wesentlichen vorgezogen durchführbar. Allerdings steht der Bewertung, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Pflanzenstandorte analog zur Bewertung des Funktionserhaltes bei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten § 44 Abs. 5 BNatSchG nach fachlicher Beurteilung weiterhin erfüllt ist, der zu berücksichtigende räumliche Zusammenhang entgegen. Fachlich könnte dieser zwar aufgrund der üblicherweise bei dieser Art stattfindenden Samenverfrachtung im Zusammenhang einer landwirtschaftlichen Nutzung ggf. weiter ausgelegt werden. Nach Einstufung des BFN³ soll die lokale Population aber „entsprechend der Bewirtschaftungseinheit („Acker-schlag“) [abgegrenzt werden]. Fallweise können auch mehrere Bewirtschaftungseinheiten eines Bewirtschafters zusammengefasst werden, wenn diese unmittelbar aneinander angrenzen.“ Ein räumlicher Zusammenhang in diesem engen Sinne konnte bei der – aus fachlichen und praktischen Gründen auch zu konzentrierenden – Auswahl von Maßnahmenflächen aber nicht bzw. nur teilweise hergestellt werden.

Im Rahmen der Maßnahmen FCS3 und FCS10 (gemäß Unterlage 19.5.1, Tabelle 6) werden neue Lebensräume der Art entwickelt. Dies erfolgt aber jedenfalls in Teilen nicht im ausreichenden räumlichen Zusammenhang. Details zu den o. g. Maßnahmen sind dem LBP zu entnehmen. Der flächenbezogene Maßnahmenan-

³ <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/farn-und-bluetenpflanzen/dicke-trespe-bromus-grossus/lokale-population-gefaehrung.html>

satz ist zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population(en) der Art zu sehen (FCS).

Für die Dicke Trespe wird vorhabenbedingt von einer Zerstörung/Beschädigung von Pflanzenindividuen (einschließlich der Entwicklungsformen) sowie von Pflanzenstandorten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ausgegangen. Der Verbotstatbestand erheblicher Störung ist bei Pflanzen nicht einschlägig.

4 Ausnahmeprüfung

4.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Vorbemerkung

Die erste Voraussetzung für eine Ausnahme bildet der Nachweis gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG, dass das Vorhaben aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Der Planungsabschnitt B 27 Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394) befindet sich im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen des Fernstraßenausbaugesetzes (BGBl. I S. 3357) vom 23.12.2016 als Neubau- und Erweiterungsmaßnahme auf 4 Fahrstreifen im vordringlichen Bedarf.

Das Projekt ist Bestandteil der zweibahnigen (4-streifigen) Ausbaukonzeption der B 27 von Stuttgart bis Balingen. Mit der Realisierung kann die noch bestehende Lücke zwischen den bereits seit längerem zweibahnig ausgebauten Abschnitten zwischen Balingen und Bodelshausen einerseits und zwischen Dussligen (Nehren) und Tübingen andererseits geschlossen werden.

Für den Aus- und Neubau der B 27 lassen sich folgende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend machen.

4.1.1 Nachhaltige Entlastung der Ortslagen von Ofterdingen, Mössingen und von verkehrsbedingten Beeinträchtigungen

Derzeitige Situation

Die B 27 durchfährt derzeit die Ortslage von Ofterdingen. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und der unzureichenden Straßenverhältnisse verursacht die Bundesstraße

- erhebliche Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität entlang der Ortsdurchfahrt,
- starke verkehrsbedingte Trenneffekte, insbesondere für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer,

- kritische Verkehrszustände (Überlastung und Staubbildung),
- eine fortschreitende Entwertung der städtebaulichen Situation (Gebäudezustand, Nutzungen) entlang der Ortsdurchfahrt sowie
- eine Unterbindung der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen (insbesondere durch Lärm) ergeben sich darüber hinaus auch in Mössingen-Bad Sebastiansweiler, das eine besondere Bedeutung als staatlich anerkannter Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb besitzt, sowie in Mössingen-Bästenhardt.

Begründung der gewählten Lösung

In Ofterdingen führt das geplante Vorhaben zu einer starken Abnahme der Verkehrszahlen auf der Ortsdurchfahrt und bewirkt damit eine erhebliche Reduzierung der Lärm- und Schadstoffbelastungen, der Gesundheitsgefährdung für die Anwohner sowie der innerörtlichen Trenn- und Barriereeffekte. Mit der Ausnahme des Durchgangsverkehrs aus der Ortslage und der stark verminderten verkehrlichen Bedeutung wird die Möglichkeit einer weiteren Beruhigung und städtebaulichen Aufwertung des Straßenzuges eröffnet. Die Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2017 (Unterlage 22) zeigt auf, dass die B 27 neu die Gemeinde Ofterdingen außerordentlich wirkungsvoll entlasten kann. Die Verkehrsbelastungen im Zuge der Ortsdurchfahrt werden zwischen 64 % und 83 % im Gesamtverkehr und zwischen 80 % und 85 % im Schwerverkehr > 3,5 t reduziert.

In Bad Sebastiansweiler und Bästenhardt werden die Lärm- und sonstigen Störwirkungen der Bundesstraße durch diverse Vorkehrungen wie Geländemodellierungen und Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Nullfall 2030 (Prognose 2030 ohne Ausbau der B 27) nachhaltig gemindert. Dadurch werden die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen spürbar verbessert und die Bedeutung von Bad Sebastiansweiler als namhafter Standort von Kur- und Rehabilitationseinrichtungen aufgewertet.

Für den Neubauabschnitt der B 27 zeigt die schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17.1), dass auch mögliche Konflikte mit den Wohngebieten Nehren-Süd und Mössingen-Dachtel (noch in Planung) vermieden und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) eingehalten werden können.

4.1.2 Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs

Derzeitige Situation

Die B 27 alt ist mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m zwar in einem guten bautechnischen Zustand und mit Linksabbiegespuren für alle klassifizierten Anschlussstraßen versehen. Verkehrstechnisch genügt die bestehende Straße allerdings den Erfordernissen des stark zunehmenden Kfz-Verkehrs nicht mehr. Die Folge sind längere Stauungen mit Lärm- und Abgasimmissionen in der ca. 1.200 m langen Ortsdurchfahrt von Ofterdingen und im Bereich der Fahrstreifenreduzierung am Ende der Steigungsstrecke in Richtung Bad Sebastiansweiler.

Durch die nördlich und südlich anschließenden bereits 2-bahnig ausgebauten Streckenabschnitte der B 27 ergibt sich für die Verkehrsteilnahme am Übergang in die bestehende B 27 ein Wechsel des Ausbaustandards. Die Verkehrsteilnehmer sind auf der Bestandsstrecke mit anderen Verkehren konfrontiert. In Ofterdingen entstehen Konflikte zwischen dem Durchgangsverkehr auf der Bundesstraße und dem Ziel- und Quellverkehr, dem ÖPNV sowie nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern (Radfahren, Fußgänger). Der Streckenabschnitt zwischen dem derzeitigen Ausbauende aus Richtung Hechingen bei Bodelshausen und dem Anschluss der L 385 bildet den unfallträchtigsten Bereich der B 27 von Balingen nach Tübingen. Die Unfallzahlen im Zeitraum vom 01.11.2016 bis zum 31.10.2019 betrugen:

- Gesamtzahl der Verkehrsunfälle	105
- Gesamtzahl der Getöteten	0
- Gesamtzahl der Schwerverletzten	8
- Gesamtzahl der Leichtverletzten	111
- Gesamtschaden	1.153.400 EUR

Begründung der gewählten Lösung

Der zum Ausbau vorgesehene RQ 28 sowie die planfreien Anschlüsse der B 27 neu an das bestehende Netz werden das Sicherheitspotential der Strecke stark verbessern. Durch den Abbau von Kapazitätsengpässen wird die Verkehrssicherheit zudem erhöht. Mit dem 2-bahnigen Ausbau wird die letzte Lücke im gesamten Streckenabschnitt zwischen Balingen und Tübingen geschlossen und damit eine gleichbleibende Streckencharakteristik über den gesamten Abschnitt erreicht. Verkehrsteilnehmer können dadurch rechtzeitig ihre Geschwindigkeit auf den Straßenverlauf und auf die Verkehrssituation abstimmen. Knotenpunkte werden durch einheitliche planfreie Ausbildung im gesamten Streckenabschnitt zwischen Balingen und Tübingen rechtzeitig erkannt und eingeschätzt. Für den schwach bzw. nicht motorisierten Verkehr stehen eigene Wege abseits der übergeordneten B 27 zur Verfügung.

4.1.3 Unterstützung der Entwicklungsziele der Raumordnung, Landesplanung und Bauleitplanung

Der 2-bahnige Ausbau der B 27 ist Bestandteil aller in der Region verbindlichen raumordnerischen und landesplanerischen Festlegungen. Die B 27 soll demnach als leistungsfähige Anbindung der Mittelzentren Hechingen und Balingen an die Oberzentren Tübingen und Reutlingen sowie an den Großraum Stuttgart ausgebaut werden. Die gewählte Linienführung der geplanten Bundesstraße wird in den Flächennutzungsplänen der betroffenen Gemeinden bzw. Gemeindeverwaltungsverbänden als Vorzugstrasse ausgewiesen.

4.2 Fehlen zumutbarer Alternativen

Vorbemerkung

Die zweite Voraussetzung für eine Ausnahme bildet der Nachweis gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

4.2.1 Variantenübersicht

Zur Trassierung der B 27 sind neben dem Ausbau auf bestehender Trasse in der Ortslage Ofterdingen (Variantenbündel 3) eine Reihe von Umfahrungsvarianten entwickelt worden. Insgesamt haben sich neben der Nullvariante vier Variantenbündel mit ihren jeweiligen Varianten herauskristallisiert (s. Abb. 1 sowie Übersichtslageplan der Varianten der B 27neu Unterlage 3.1, Blatt 2):

- Nullvariante
- Variantenbündel 1: „Endelbergtrasse“ - große Umfahrung von Ofterdingen
- Variantenbündel 2: kleine Umfahrung von Ofterdingen (Gewerbegebiet)
- Variantenbündel 3: Tunnellösungen auf Bestandstrasse
- Variantenbündel 4: enge Umfahrung von Ofterdingen.

Die Variantenbündel unterscheiden sich im Wesentlichen hinsichtlich der Streckenführung im Bereich Ofterdingen (Abschnitt 2: Bau-km ca. 2+685 bis 6+911 bzw. Ende der Planfeststellung). Im Abschnitt 1 (zwischen Bau-km 0+000 bis ca. 2+685) folgen dagegen alle Varianten mit Ausnahme der Variante 1h weitgehend dem Verlauf der Bestandstrasse der B 27.

Innerhalb der jeweiligen Variantenbündel wurden eine Vielzahl an Varianten betrachtet und hinsichtlich straßentechnischer, verkehrlicher, umwelt- und/oder kostenbezogener Aspekte frühzeitig ausgeschieden. Die Variantenbündel mit den jeweiligen Untervarianten werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben. Nähere Ausführungen dazu sind dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) zu entnehmen.

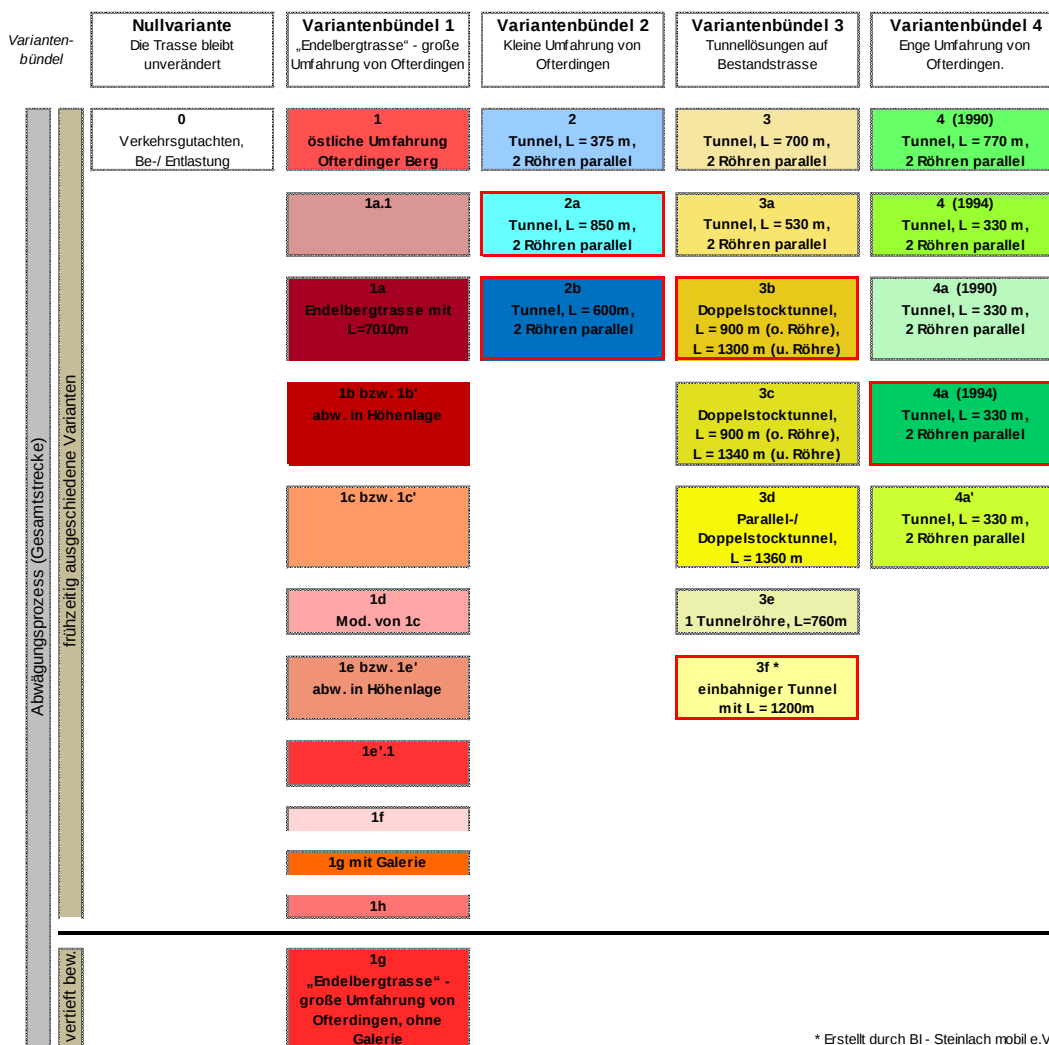


Abb. 1 Variantenübersicht (aus: Unterlage 1)

4.2.2 Nullvariante

Die Nullvariante stellt den bestehenden Trassenverlauf (IST-Situation) dar. Im Fall der „Nullvariante“ werden die Trenneffekte der B 27 alt weiterhin bestehen bleiben. Die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten werden weiterhin eingeschränkt bzw. verhindert, eine Aufwertung der Wohn-/ Wohnumfeldqualität angrenzender Gemeindegebiete kann im Vergleich zu den anderen Varianten nicht erfolgen.

Verkehrstechnisch genügt die Straße den Erfordernissen des stark anwachsenden Kfz-Verkehrs nicht mehr. Die Folge sind längere Stauungen mit Lärm- und Abgasimmissionen in der ca. 1200 m langen Ortsdurchfahrt von Oftringen und im Bereich der Fahrstreifenreduzierung, Bau-km 0+000 resp. 6+911. Die B 27 im Bestand kann wegen ihrer Überlastung ihre Funktion als überregionale Verkehrsverbindung nicht mehr erfüllen.

Zudem kommt es am Übergang der angrenzenden zweibahnig ausgebauten Streckenabschnitte an die bestehende B 27 zu einer Unfallhäufigkeit.

Von der B 27 gehen bereits betriebsbedingte Störungswirkungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen aus. Diese Belastung wird entsprechend der prognostizierten Verkehrszunahme in der Ortsdurchfahrt Ofterdingen sowie in dem an die B 27 angrenzenden Ortsteil Bad Sebastiansweiler weiter ansteigen.

Fazit

Der Verzicht auf die Projektdurchführung stellt somit keine zumutbare Alternative i.S.v. §45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG dar.

4.2.3 Variantenbündel 1 „Endelbergtrasse“ - große Umfahrung von Ofterdingen

Varianten

Das Variantenbündel 1 umfasst die Varianten 1, 1a bis 1e aus den Jahren 1996/1997 sowie die Varianten 1f, 1g und 1h, die nach der Ausweisung des FFH-Gebietes Nr. 7520-341 'Albvorland bei Mössingen' (aktuell: Nr. 7520-311 'Albvorland bei Mössingen und Reutlingen') im Zeitraum 2000 - 2002 entwickelt worden sind, um den Anforderungen des europäischen Gebietsschutzes zu entsprechen. Die Variante 1 wurde geringfügig zur Variante 1a weiterentwickelt. Erstere wird deshalb im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Abschnitt 1

Im Abschnitt zwischen dem Bauanfang nördlich der Anschlussstelle Bodelshausen (südlich Ofterdingen) und etwa Bau-km 2+685 kann sich die Prüfung auf die optimierten Varianten 1f (ohne Galerie in Bad Sebastiansweiler), 1g (mit Galerie in Bad Sebastiansweiler) sowie 1h (mit nordwestlicher Umfahrung von Bad Sebastiansweiler) beschränken. Die Varianten 1f und 1g folgen in diesem Abschnitt weitgehend der Bestandstrasse der B 27. Die bei der Variante 1f notwendigen, bis zu 14 m hohen Lärmschutzeinrichtungen gegenüber Bad Sebastiansweiler und Bästenhard stießen wegen ihrer Flächeninanspruchnahme, Dimensionen sowie starken funktionalen und gestalterischen Trennwirkungen zwischen den beiden Ortsteilen auf Ablehnung. Bei der Variante 1g war zum Schutz für Bad Sebastiansweiler und zur landschaftlichen Einbindung der Straße zunächst eine ca. 740 m lange, halbseitige Galerie zur Abschirmung der linken Fahrbahn vorgesehen. Auf Veranlassung des Bundesrechnungshofes bzw. des BMVBS ist allerdings auf die Galerie verzichtet und die Variante 1g ohne Galerie entwickelt worden, die der Vorzugsvariante zugrunde liegt.

Die Variante 1h umgeht Bad Sebastiansweiler im Westen. Die Variante scheidet aufgrund der umfangreicheren Betroffenheit des Teilgebietes 'Barnberg-Klafert-Altiesen' des FFH-Gebietes Nr. 7520-311 'Albvorland bei Mössingen und Reutlingen' im Vergleich zur Vorzugsvariante 1g aus.

Abschnitt 2 (östlich Ofterdingen)

Im Abschnitt ab etwa Bau-km 2+685 umgeht das Variantenbündel 1 Ofterdingen in (östlich Ofterdingen) einem weiten Bogen östlich von Endelberg und Ofterdinger Berg und schleift nördlich der Ortslage in die bereits 2-bahnig ausgebaute B 27 bei Dußlingen ein.

Von Süden kommend liegen zunächst alle Varianten im Steinlachtal zwischen den Siedlungsgebieten von Ofterdingen und Mössingen bis zur Steinlachquerung weitgehend auf einer gemeinsamen Linie. Die Varianten 1f und 1g überqueren dabei das Steinlachtal zur Gewährleistung des Kaltluftabflusses und der Durchlüftung auf einem niedrigen Damm. Ab der Steinlachquerung fächern sich die Varianten auf und verlaufen in einem breiten Korridor. Durch den Variantenfächer sind die Teilgebiete (TG) 3 bis 5 des FFH-Gebietes Nr. 7520-311, die im Bereich zwischen Ofterdingen, Mössingen und Nehren liegen, in einem unterschiedlichen Maße betroffen:

- In die östliche Randzone des TG 3 'Endelberg' greifen alle Varianten ein, wobei die geringsten flächenmäßigen und funktionalen Auswirkungen bei der Vorzugsvariante 1g zu erwarten sind.
- Das TG 4 'Ofterdinger Berg' wird am östlichen Rand von der Variante 1c tangiert.
- Das TG 5 'Nehrenbach-Stöcken' wird von allen Varianten, mit Ausnahme der Vorzugsvariante 1g durchschnitten und damit im Vergleich zu den anderen Teilgebieten sowohl flächenmäßig als auch funktional am stärksten beeinträchtigt.
- Das TG 6 'Riegelbach' ist von keiner der betrachteten Varianten betroffen.

Die Variante 1d stellt eine geringfügige Modifikation von 1c dar, wurde weder weiter untersucht noch weiterverfolgt. Die Varianten 1a bis 1f sowie 1h (inklusive den in Höhenlage abweichenden Varianten 1b', c' und e') verursachen im Vergleich zur Vorzugsvariante 1g wesentlich umfangreichere und stärkere Auswirkungen auf das FFH-Gebiet. Sie stellen somit keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen dar und sind deshalb nicht weiter vertiefend betrachtet worden.

Fazit

Die Variante 1g ohne Galerie (Vorzugsvariante) wird im Kapitel 4.2.7 den näher betrachteten Varianten gegenübergestellt.

4.2.4 Variantenbündel 2 „Kleine Umfahrung von Ofterdingen (Gewerbegebiet)“

Das Variantenbündel 2 „Kleine Umfahrung von Ofterdingen (Gewerbegebiet)“ umfasst die Varianten 2, 2a und 2b. Südlich der Ortslage von Ofterdingen (Abschnitt 1 bis etwa Bau-km 2+685) werden alle Varianten in Anlehnung an die Bestandstrasse der B 27 alt geführt. Die Variante 2 schwenkt ab dem Anschluss der L 385 nach Osten und verläuft ca. 275 m östlich der bestehenden B 27 vor dem Ofterdinger Berg in einem 375 m langen Tunnel, durchquert das im Trassenbereich bereits überbaute Gewerbegebiet 'Stetten' und trifft bei der Einmündung der L 385 wieder auf die B 27, wo ein kreuzungsfreier Anschluss vorgesehen ist. Die zwischen Nehren und Mössingen verlaufende L 384 wird nicht angebunden. Wegen der massiven Eingriffe in vorhandene Bebauung sowie der starken Immissionsbelastungen für die angrenzenden Siedlungsgebiete wurde die Variante 2 nicht weiterverfolgt. Auf der Grundlage von Variante 2 wurden stattdessen die Varianten 2a und 2b entwickelt.

Die Variante 2a unterscheidet sich von der Grundvariante im Wesentlichen durch die geplante Tunnellänge, die auf 850 m vergrößert wird. Die Tunnelstrecke verläuft von ca. Bau-km 4+550 bis 4+750 durch das TG 4 'Ofterdinger Berg' des FFH-Gebietes Nr. 7520-311. Da der Tunnel in offener Bauweise geplant ist, ergeben sich erhebliche baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgebiet. Der Tunnel wird zwar offen gebaut, die Überdeckung des Bauwerks nach dem Bau ermöglicht aber zumindest eine Wiederherstellung von Teilfunktionen für das Schutzgebiet im betroffenen Bereich.

Darüber hinaus lassen sich auch bei der Variante 2a umfangreiche Eingriffe in die vorhandene Bebauung nicht vermeiden. Die Baudurchführung hätte einen Abbruch von 28 Gebäuden (überwiegend Produktions- und Lagerstätten sowie Bürogebäude) zur Folge. Bei ca. 9 weiteren Gebäuden wäre die Nutzung eingeschränkt.

Im Unterschied zur Variante 2a wird die Trasse der Variante 2b etwas westlicher, mit einer Tunnellänge von 600m, geführt und verläuft damit außerhalb des TG 4 'Ofterdinger Berg' des FFH-Gebietes Nr. 7520-311. Das Schutzgebiet wird dadurch geschont. Die Variante 2b verursacht aber ebenfalls umfangreiche Eingriffe in die vorhandene Bebauung. So müssten ebenfalls rd. 28 Gebäude abgebrochen werden. Bei rd. 9 weiteren Gebäuden ergäbe sich zumindest eine eingeschränkte Betroffenheit.

Fazit

Die Varianten 2a und 2b werden im Kapitel 4.2.7. der Vorzugsvariante 1g vergleichend gegenübergestellt.

4.2.5 Variantenbündel 3 „Tunnellösungen auf Bestandstrasse“

Das Variantenbündel 3 umfasst ursprünglich die Varianten 3, 3a bis 3f. Die Trassenführung des Variantenbündels entspricht dabei im Abschnitt 1 bis etwa Bau-km 2+685 der Vorzugsvariante und folgt auch im Abschnitt 2 im Bereich der Ortsdurchfahrt Ofterdingen bis zum Bauende weitgehend dem Verlauf der Bestandstrasse der B 27 alt.

Nach der Voruntersuchung wurden vom Variantenbündel 3 nur die Varianten 3b und 3f weiterverfolgt. Der Ortsbereich von Ofterdingen wird bei der Variante 3b in einem Doppelstocktunnel mit den Längen von 900 m (obere Röhre) und 1300 m (untere Röhre) durchfahren. Der Anschluss an die L 385 von Mössingen erfolgt kreuzungsfrei mit 2 Anschlussrampen und einem Überführungsbauwerk, das die Landesstraße mit der oben liegenden Ortsstraße von Ofterdingen (B 27 alt) verbindet. In Richtung Norden führt eine Gemeindeverbindungsstraße zum Anschluss L 394 bei Nehren - Dußlingen.

Eine Realisierung der Variante 3b wäre mit erheblichen Eingriffen in vorhandene Bebauung verbunden (Abbruch von rd. 15 Gebäuden sowie teilweise Betroffenheit von rd. 8 weiteren Gebäuden). Ein weiteres gravierendes Problem resultiert aus der Verkehrsführung während der Bauphase. Ein Bau des Doppelstocktunnels ist unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der B 27 alt nicht möglich. Der gesamte Verkehr müsste daher während der Bauzeit von ca. 3 Jahren über das nachgeordnete Straßennetz abgewickelt werden, dessen Leistungsfähigkeit für die prognostizierten Belastungen von 29.000 bis 39.000 Kfz/24h völlig unzureichend ist.

Die Variante 3f (nach einem Vorschlag der Bürgerinitiative „Steinlach mobil“) sieht lediglich einen einbahnigen Tunnel (Länge 1200 m) für den Durchgangsverkehr vor, der an beiden Tunnelausgängen mit Kreisverkehrsplätzen an das nachgeordnete Netz angeschlossen wird. Die Ortsverbindungsstraße nach Dußlingen entfällt.

Anschlüsse sind vorgesehen an der L 385 und der L 394 über die Ortsverbindungsstraße. Die zwischen Nehren und Mössingen verlaufende L 384 wird nicht angebunden. Die Variante 3f weist hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit schwerwiegende verkehrstechnische Nachteile auf. So wird die Verkehrsbelastung im Tunnel mit rd. 31.800 Kfz/24h prognostiziert und liegt damit deutlich über dem in den Richtlinien vorgegebenen Grenzwert für einen zweistreifigen Querschnitt von ca. 20.000 Kfz/24h. Darüber hinaus verschlechtert sich die Verkehrsqualität in den Einfahrts- und Verflechtungsbereichen an den Anschlussstellen der B 27 neu deutlich (kritische Engpässe in den Verflechtungsbereichen von vier auf zwei Fahrstreifen).

Fazit

Die Varianten 3b und 3f werden im Kapitel 4.2.7. der Vorzugsvariante 1g vergleichend gegenübergestellt.

4.2.6 Variantenbündel 4 „Enge Umfahrung von Ofterdingen“

Das Variantenbündel 4 umfasst die Varianten 4, 4a und 4a'. Im Planungsabschnitt 1 (Bauanfang bis etwa Bau-km 2+685) folgt das Variantenbündel weitgehend der Bestandstrasse der B 27 alt. Im Planungsabschnitt 2 schwingt die Trassenführung nach Osten ab, quert das Steinlachtal und führt in einem weiten Bogen um das Gewerbegebiet Stetten herum. Im nördlichen Abschnitt entspricht ihr weiterer Verlauf dann dem der Variante 2. Bei der Variante 4 sah die Planung von 1990 den Bau eines Tunnels mit einer Länge von 770 m vor. Auf Grund der damit verbundenen hohen Baukosten wurde die Variante allerdings nicht weiterverfolgt und durch die Variante 4a und 4a' ersetzt. Die beiden Varianten unterscheiden sich in der Gradientenlage, die Linienführung ist gleich. Während bei der Variante 4a das Steinlachtal in Hochlage überquert wird (Dammhöhe ca. 5 - 6 m), liegt der Damm bei der Variante 4a' nur bei 0 - 3 m, um den Kaltluftabfluss zu gewährleisten. Nach dem Steinlachtal verlaufen die Varianten auf der Westseite des Endelberges und durchqueren das TG 3 'Endelberg' des FFH-Gebietes Nr. 7520-311. Die Variante 4a' verursacht dabei einen rd. 7 m tiefen Einschnitt in die Flanke des Endelberges (bei Variante 4a nur 2,5 m). Auf Grund des Geländeeinschnittes, der im Vergleich zur Variante 4a wesentlich stärker ist, und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme, ist die Variante 4a' von der weiteren Untersuchung ausgenommen worden. Die Variante 4a durchquert im weiteren Verlauf den Ofterdinger Berg in einem rd. 330 m langen Tunnel unmittelbar westlich des TG 4 'Ofterdinger Berg' des FFH-Gebietes Nr. 7520-311. Bei der Variante 4a ergeben sich neben der Durchschneidung des TG 3 und der Tangierung des TG 4 des FFH-Gebietes auch erhebliche Auswirkungen auf die vorhandene Siedlungsstruktur und Bebauung. Die Umsetzung der Variante 4a würde den Abbruch von 14 Gebäuden erfordern und rd. 6 weitere Gebäude zumindest teilweise betreffen. Mit einer Verschwenkung der Variante 4a nach Südosten ließe sich zwar der Eingriff in die Bebauung an der Endelbergstraße vermeiden. Die Verschwenkung würde aber zu einer nahezu mittigen Durchschneidung des Teilgebietes 3 'Endelberg' führen und das Teilgebiet auf Grund der umfangreichen Flächeninanspruchnahme sowie der Fragmentierung mit Bildung weitgehend isolierter Restflächen vollständig entwerten. Maßnahmen zur Minimierung der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und zur Schadensbegrenzung werden dabei fachlich nicht gesehen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass auch bei einer modifizierten Variante 4a der Eingriff in die Bebauung an der Brunnenstraße weiterhin erforderlich ist.

Fazit

Die Variante 4a wird im Kapitel 4.2.7. der Vorzugsvariante 1g vergleichend gegenübergestellt.

4.2.7 Beurteilung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit und Begründung der gewählten Lösung

Die Varianten, die innerhalb eines Variantenbündels in Abwägung aller Belange die beste Lösung darstellen, werden im Folgenden näher betrachtet und der Vorzugsvariante 1g „Endelbergtrasse – große Umfahrung von Ofterdingen, ohne Galerie“ gegenübergestellt (vgl. Abb. 2 sowie Übersichtslegeplan mit den näher betrachteten Varianten, Unterlage 3.1, Blatt-Nr. 3).

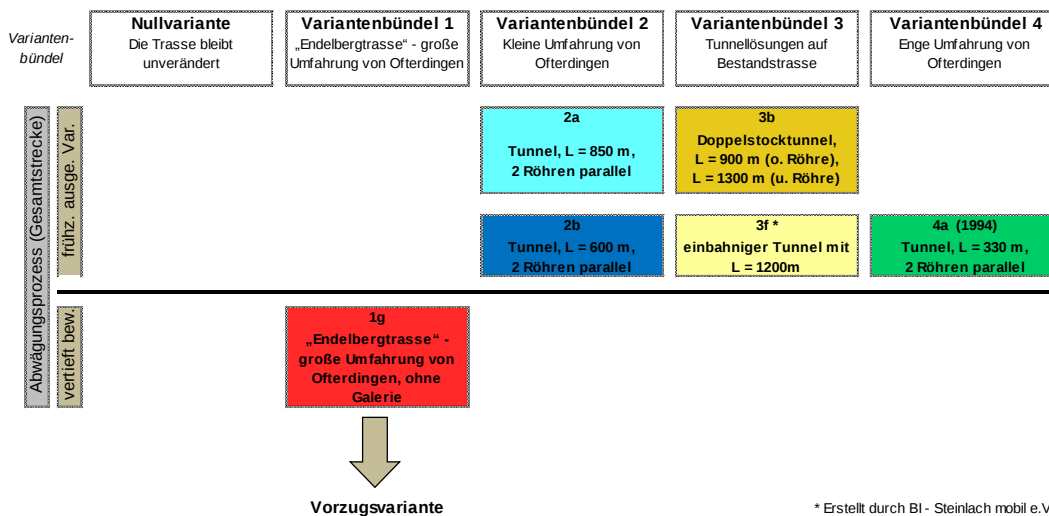


Abb. 2 Übersicht der in diesem Kapitel näher betrachteten Varianten (aus Unterlage 1).

Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung zeigt, dass die Varianten 2b, 3b und 3f im Hinblick auf die Belange von Natura 2000 die vergleichsweise günstigsten Varianten darstellen. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich nur im südlichen Abschnitt der Varianten beim Teilgebiet 2 des FFH-Gebietes und durch den anlage- und baubedingten Verlust von Lebensstätten der gelisteten Arten Großes Mausohr und Gelbbauchunke. Die Varianten verursachen allerdings anderweitig gravierende Konflikte und werden deshalb als nicht zumutbar eingestuft:

(1) Variante 2a

Gegen die Variante 2a sprechen schwerwiegende Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung und siedlungsstrukturelle Belange.

Die Variante 2a wurde im Bereich von Bau-km ca. 3+500 bis 5+800 innerhalb der letzten Jahrzehnte durch die kommunale Bauleitplanung überplant. Da der Tunnel in offener Bauweise errichtet werden müsste, wären rd. 28 Gebäude zu beseitigen (Gebäudeabbruch). Darüber hinaus sind rd. 9 weitere Gebäude zumindest eingeschränkt betroffen (z.B. durch Verlegung der Zufahrt und bauzeitliche Gebäudesicherung). Gegenüber der Vorzugsvariante zeigt die Variante 2a keine verkehrli-

chen Vorteile. Die Variante 2a führt im Vergleich zur Vorzugsvariante in Art und Ausmaß zu größeren direkten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 7520-311 in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Die Investitionskosten übersteigen die der Vorzugsvariante 1g nach der Kostenschätzung um rd. 31% und die zusätzlichen jährlichen Betriebskosten liegen um rd. 147% über denen der Vorzugsvariante 1g.

(2) Variante 2b

Die Variante 2b wurde im Bereich von Bau-km ca. 3+500 bis 5+800 innerhalb der letzten Jahrzehnte durch die kommunale Bauleitplanung überplant. Daher sprechen gegen die Variante 2b vor allem die schwerwiegenden Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung und siedlungsstrukturelle Belange. Die Trasse verläuft durch bereits bebaute Bereiche und erfordert massive Eingriffe in vorhandene Baugebiete. Die Planung sieht zwar den Bau eines rd. 600 m langen Tunnels vor, der allerdings in offener Bauweise errichtet werden muss. Für den Bau der Variante sind rd. 28 Gebäude zu beseitigen (Gebäude-abbruch). Darüber hinaus sind rd. 9 Gebäude zumindest eingeschränkt betroffen (z.B. durch Verlegung der Zufahrt und bauzeitliche Gebäudesicherung).

Gegenüber der Vorzugsvariante zeigt die Variante 2b keine verkehrlichen Vorteile. Bei der Variante 2b liegen die Investitionskosten laut Kostenschätzung um rd. 9 % und die zusätzlichen jährlichen Betriebskosten bei rd. 68% über denen der Vorzugsvariante 1g.

(3) Variante 3b

Gegen die Variante 3b (Doppelstocktunnel) sprechen städtebauliche, kostenbezogene und verkehrliche Gründe:

- Die Trasse der Variante 3b wurde im Bereich von Bau-km ca. 3+500 bis 3+700 innerhalb der letzten Jahrzehnte überplant. Die Variante 3b würde ebenfalls zu schwerwiegenden Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung und siedlungsstrukturellen Belange durch Gebäudeabbrüche (rd. 15 Gebäude) und Nutzungseinschränkungen von Gebäuden (rd. 8 weitere Gebäude) führen.
- Um den Abbruch straßennaher Gebäude entlang der Ortsdurchfahrt Öfterdingen zu vermeiden, muss der Tunnel kostenaufwändig zweistöckig gebaut werden. Bei der Variante 3b liegen die Investitionskosten nach der Kostenschätzung um rd. 72 % und die zusätzlichen jährlichen Betriebskosten um rd. 215 % über denen der Vorzugsvariante 1g.
- Der Bau des Doppelstocktunnels ist unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der bestehenden B 27 nicht möglich. Der Verkehr müsste während der Bauzeit über die L 385, den Nordring Mössingen sowie die L 384 und die L 394 durch Nehren (voraussichtlich für ca. 3 Jahre) umgeleitet werden. Die Leistungsfähigkeit der Umleitungsstrecken ist für die Zusatzbelastungen nicht ausreichend.

(4) Variante 3f

Die Variante 3f (einbahniger Tunnel mit Gegenverkehr) weist erhebliche verkehrliche und wirtschaftliche Nachteile auf:

- Der einbahnige Tunnel besitzt bei der prognostizierten Verkehrsbelastung von 31.800 Kfz/24h eine unzureichende Leistungsfähigkeit und liegt bei diesen Verkehrszahlen auch weit über dem in der Richtlinie vorgegebenen Grenzwert für einen zweistreifigen Querschnitt im Tunnel von ca. 20.000 Kfz/24h. Ein weiteres Problem, das die Verkehrsqualität betrifft, stellen die kritischen Engpässe dar, die in den Verflechtungsbereichen vor und nach dem Tunnel entstehen (Übergang von 4 auf 2 bzw. 2 auf 4 Fahrstreifen).
- Bau und Unterhalt des zweistreifigen Tunnels sind kostenaufwändig. Die Investitionskosten der Variante 3f übersteigen die der Vorzugsvariante 1g um rd. 53%. Bei den zusätzlichen jährlichen Betriebskosten ergeben sich bei der Variante 3f im Vergleich zur Vorzugsvariante Mehraufwendungen von rd. 180%.

(5) Variante 4a

Die Variante 4a wurde im Bereich von Bau-km ca. 3+940 bis 4+650 innerhalb der letzten Jahrzehnte durch die kommunale Bauleitplanung überplant.

Da der Tunnel in offener Bauweise errichtet werden müsste, wären rd. 14 Gebäude zu beseitigen (Gebäudeabbruch). Darüber hinaus sind rd. 6 weitere Gebäude zumindest eingeschränkt betroffen (z.B. durch Verlegung der Zufahrt und bauzeitliche Gebäudesicherung). Die Investitionskosten liegen bei der Variante um rd. 27 % und die zusätzlichen jährlichen Betriebskosten um rd. 49 % über denen der Vorzugsvariante 1g.

Im Vergleich zur Vorzugsvariante 1g führt die Variante 4a beim Teilgebiet 3 'Endelberg' auf Grund der Durchschneidung und Flächeninanspruchnahme sowie der Tangierung des Teilgebietes 4 'Ofterdinger Berg' zu deutlich stärkeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes.

In Verbindung mit den massiven Auswirkungen auf die vorhandene Siedlungsstruktur und Bebauung sowie eigentumsrechtliche Belange wird die Variante 4a als nicht zumutbar beurteilt.

Besonderer Artenschutz

Im südlichen Wirkraum (Abschnitt 1) folgen alle näher betrachteten Varianten weitgehend der Bestandstrasse der B 27. Deshalb ist davon auszugehen, dass

- in diesem Abschnitt bei allen Varianten die gleichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich Feldlerche, Haselmaus, Zauneidechse und Dicker Trespe eintreten und
- sich keine relevanten Unterschiede zwischen den Varianten ergeben.

Im nördlichen Wirkraum (Abschnitt 2) werden die näher betrachteten Varianten mit Ausnahme der Vorzugsvariante 1g am östlichen Ortsrand von Ofterdingen

bzw. auf der Bestandstrasse der B 27 geführt. Bei diesen Varianten wären im Unterschied zur Vorzugsvariante nach fachgutachterlicher Einschätzung zwar in Teilen ebenfalls europarechtlich geschützte Arten betroffen (z. B. Fledermäuse), was v. a. Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung (hier v. a. Kollisionsschutz) und bei Eingriffen in Streuobstbeständen auch CEF-Maßnahmen (Vögel, Fledermäuse) erfordern würde. Jedoch wären in der Summe weniger bzw. keine Verbotstatbestände hinsichtlich der o. g. genannten Arten zu erwarten. Darüber hinaus liegen auch für andere, diesbezüglich relevante Arten keine Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vor. Wesentliche Gründe dafür sind, dass die Varianten 2a, 2b, 3b, 3f und 4a

- überwiegend in einem bereits baulich genutzten und städtisch geprägten Raum verlaufen und
- vorzugsweise nur vorübergehende baubedingte Beeinträchtigungen verursachen.

Damit sind diese Varianten unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten im Vergleich zur Vorzugsvariante 1g zwar als günstiger zu beurteilen; sie werden aber auf Grund der oben dargelegten gravierenden Belange, die ihnen entgegenstehen, verworfen und nicht weiter verfolgt.

Gewählte Lösung

Die Prüfung der Varianten kommt zum Ergebnis, dass

- die ortsnahe Umfahrung gemäß der Variante 2b sowie der Tunnelvarianten auf der Bestandstrasse (Variante 3b und 3f) auf Grund überwiegender wirtschaftlicher und verkehrlicher Belange als nicht zumutbar zu beurteilen sind und dass
- die Variante 1g (ohne Galerie) im Vergleich mit den übrigen näher betrachteten Varianten 2a und 4a zu geringeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 7520-311 in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

Die Variante 1g verursacht zwar durch die Tangierung des Teilgebietes 3 'Endelberg' sowie außerhalb der Teilgebiete 4 'Ofterdinger Berg' und 5 'Nehrenbach-Stöcken' durch die Inanspruchnahme und Fragmentierung des Lebensraumes der Wantschrecke als charakteristische Art auch erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes; Art und Ausmaß der zu erwartenden direkten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind aber deutlich geringer als bei den Varianten 2a und 4a.

Fazit

Die Vorzugsvariante (Variante 1g ohne Galerie) wird von allen untersuchten Varianten unter Berücksichtigung der verkehrlichen Zielsetzung und der Zumutbarkeit als die vergleichsweise günstigste Alternative im Hinblick auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 beurteilt.

4.3 Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands

Die dritte Voraussetzung für eine Ausnahme bildet der Nachweis gemäß § 45 Abs. 7, Satz 2 BNatSchG, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Dabei ist jedenfalls die primäre räumliche Bezugsebene eine andere als z. B. diejenige des Verbotstatbestands einer erheblichen Störung. Während sich letztere auf die lokale Population bezieht, stellt die hier zu beurteilende Ausnahmegesetzvoraussetzung letztlich auf die Populationen insgesamt in der höheren Bezugseinheit der kontinentalen biogeographischen Region ab. Hierfür können aber bereits die Wirkungen/Auswirkungen auf darunterliegende Ebenen (etwa des Landes und letztlich auch der lokalen Populationen) ausschlaggebend sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es sich bei den betroffenen Arten um hochgradig gefährdete handelt, bei denen sich Beeinträchtigungen bzw. Verluste lokaler Populationen direkt auch für die übergeordnete Ebene als relevant zeigen.

Der Artenschutzfachliche Beitrag (Unterlage 19.5.1 zum Feststellungsentwurf) kommt zum Ergebnis, dass sich – unter Berücksichtigung der darin vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung, funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) sowie FCS-Maßnahmen (siehe Unterlage 19.5.1, Tabellen 4-6) – der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten im übergeordneten Rahmen nicht verschlechtert, hierbei ist teilweise auch eine vorgezogene Umsetzung erforderlich:

- In Bezug auf die **Feldlerche** wird mit Umsetzung der in der Ackerflur vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Art das Ziel verfolgt, dass es zu keiner vorhabenbedingten Reduktion der Revierzahl (sowie der Reproduktion) kommt. Daher ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen im engeren betroffenen Raum wie auch auf übergeordneten Ebenen⁴ zu erwarten.
- Hinsichtlich der **Haselmaus** kann aufgrund deren weiten Verbreitung und der geringen allgemeinen Gefährdungsdiskposition⁵ mit Sicherheit eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen auf Naturraum-, Landesebene oder Ebene der biogeographischen Region ausgeschlossen werden. Auf Ebene der betroffenen lokalen Populationen kommt es zu einer Verschlechterung, der jedoch unter naturschutzfachlichen Aspekten keine vollumfänglichen Kompensationsmaßnahmen entgegengesetzt werden sollen (Vermeidung weiterer Gehölzzunahme im Raum).

⁴ Naturraum-, Landesebene bis hin zur Ebene der biogeographischen Region.

⁵ Diese Beurteilung wird aufgrund umfangreicher, insbesondere eigener vorliegender Daten trotz der Erhaltungszustandsbewertung auf Landesebene (derzeit Gefährdung unbekannten Ausmaßes bzw. Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt) getroffen. Die Art wird bei Untersuchungen im Raum mit hoher Stetigkeit in unterschiedlichen Gehölzbeständen angetroffen.

- Bei der **Zauneidechse** wird mit Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Neuentwicklung von Lebensräumen und Förderung der Art das Ziel verfolgt, dass es zu keiner länger wirksamen vorhabenbedingten Reduktion der Lebensraumfläche, der Bestände und der Reproduktion kommt. Hierbei ist zwar eine kurz- bis mittelfristige zeitliche Abweichung zu erwarten, da ein Teil jener Maßnahmen erst im Rahmen der Baumaßnahmen und daher mit verzögerter Wirkung umgesetzt werden kann und zudem Individuenverluste unvermeidbar zu erwarten sind. Längerfristig ist der Maßnahmenansatz aber auf eine vollumfängliche funktionale Kompensation ausgerichtet. Auch die Definition des Erhaltungszustands ist längerfristig orientiert. Daher ist nur vorübergehend eine Verschlechterung der lokalen Situation, aber keine (längerfristige) Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen im engeren betroffenen Raum wie auch auf übergeordneten Ebenen zu erwarten.
- Auch bei der **Dicken Trespe** wird mit Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Neuentwicklung von Lebensräumen und Förderung der Art das Ziel verfolgt, dass es zu keiner, zumindest keiner länger wirksamen vorhabenbedingten Reduktion der Lebensraumfläche, der Bestände und der Reproduktion kommt. Eine zeitliche Verzögerung ist hier allenfalls in geringem Umfang zu erwarten. Der Maßnahmenansatz ist an sich auf eine vollumfängliche funktionale Kompensation ausgerichtet, lediglich der lokale, räumliche Zusammenhang kann nicht oder nur teilweise erreicht werden. Eine (längerfristige) Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen im engeren betroffenen Raum wie auch auf übergeordneten Ebenen ist nicht zu erwarten. Aufgrund der kritischen Situation der Art deutschlandweit und auf europäischer Ebene ist ein sehr hohes Maß an Sicherheit für den Maßnahmenerfolg anzusetzen. Die vorgesehenen FCS-Maßnahmen orientieren sich an Handlungsempfehlungen des Bundesamts für Naturschutz (BfN) für Erhaltungsmaßnahmen der Art⁶. Insgesamt wird von einer hohen Prognosesicherheit ausgegangen.

5 Monitoring und Risikomanagement

Grundsätzlich sollte eine Fachbegleitung und eine strukturelle Erfolgskontrolle bezüglich aller vorgesehenen Maßnahmen vorgenommen werden. Die Fachbegleitung muss bereits bauvorbereitend mit der Planung, Abstimmung und dem Umsetzungsbeginn der vorgezogen zu realisierenden Maßnahmen einsetzen. Dies gilt sowohl für die flächenhaften Maßnahmen wie auch für solche Maßnahmen, die mit Vergrämung, Absammlung (Bergung) und Umsetzung von Individuen verbunden sind. Auf zwingende zeitliche Abfolgen, die sich durch die Dauer benötigter Entwicklungszeiträume für bestimmte Flächenqualitäten ergeben (etwa Flä-

⁶ <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-amhang-iv-ffh-richtlinie/farn-und-bluetenpflanzen/dicke-trespe-bromus-grossus.html>

chen, in die geborgene oder vergränte Zauneidechsen eingesetzt werden können), wird ausdrücklich hingewiesen.

Darüber hinaus wird ein Monitoring als zwingend erforderlich eingestuft, um die prognostizierte/gewünschte Bestandsentwicklung zu überprüfen und ggf. auftretenden Fehlentwicklungen gegensteuern zu können, insbesondere durch Anpassung des Flächen-/Pflegetmanagements. Diese sollte für die im gegenständlichen Ausnahmeantrag behandelten Arten beinhalten (s. a. Unterlage 19.5.1 des Feststellungsentwurfs):

- **Feldlerche:** Jährliche Kontrolle der Maßnahmenflächen, ihres Umfeldes und von Referenzflächen auf Reviere der Art mittels drei Begehungen; zusätzlich eine Begehung im Sommer zur strukturellen Einschätzung der Flächen und des voraussichtlichen Pflegebedarfs. Ergänzend ist die Nutzungsstruktur (Anbaufrüchte) im jeweiligen Kartierjahr parzellenscharf aufzunehmen und für die Auswertung nach Revierzahl/-entwicklung mit heranzuziehen. Das Monitoring ist über einen Mindestzeitraum von fünf Jahren nach Fertigstellung der Maßnahmenflächen, die strukturelle Eignungsprüfung darüber hinaus weitere 5 Jahre durchzuführen.
- **Haselmaus:** Für diese Art ist kein spezifisches Monitoring erforderlich. Vorgesehen ist aber eine strukturelle Erfolgskontrolle der Maßnahmen.
- **Zauneidechse:** Kontrolle einer Besiedlung der Maßnahmenflächen durch die Art mittels gezielter Suche bei je zwei Begehungen im Zeitraum April/Mai und zwei weiteren im Zeitraum Mitte August bis Mitte September zumindest in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahmenflächen.
- **Dicke Trepse:** Jährliche Kontrolle der Maßnahmenflächen und ggf. von Referenzflächen mit Zählung von Individuen der Art mittels zwei Begehungen; dabei auch strukturelle Einschätzung der Flächen und des voraussichtlichen Pflegebedarfs. Das Monitoring ist über einen Mindestzeitraum von zehn Jahren nach Fertigstellung der Maßnahmenflächen durchzuführen, wobei Erfassungen der Art in den ersten 5 Jahren und strukturelle Eignungskontrollen in den Folgejahren vorgesehen sind.

Über die Ergebnisse ist jährlich dem Maßnahmenträger und der zuständigen Planfeststellungsbehörde sowie der Naturschutzbehörde ein Kurzbericht zu übersenden. Dieser muss ggf. auftretende Defizite benennen und Ansätze für eine Gegensteuerung vorschlagen. Das Maßnahmenkonzept beinhaltet keine Maßnahmentypen mit Prognoseunsicherheiten, die eines spezifischen Risikomanagements bedürfen. Letzteres kann daher entfallen.

6 Fazit

Durch den zweibahnigen Ausbau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (teils differenziert) für die Haselmaus, die Zauneidechse und die Feldlerche berührt, zudem die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG für die Dicke Trespe. Im Rahmen des vorliegenden Antrages auf Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG wird der Nachweis erbracht, dass die hierfür notwendigen Voraussetzungen, d. h.

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- das Fehlen anderweitiger, zumutbarer und zufriedenstellender Alternativen sowie
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten

nach Auffassung des Vorhabenträgers und der beteiligten Fachgutachter gegeben sind.

Um die Erteilung der beantragten Ausnahme nach § 45 BNatSchG wird ersucht.